

Das Studentenparlament wehrt sich gegen Briefwahlregelung im Hessischen Hochschulgesetz.

An der Hochschule finden jährlich im Juni Wahlen zu den Organen der Studentschaft statt. Diese sind die Fachschaftsräte, also die Interessenvertretungen der Studenten der einzelnen Fachbereiche und das Studentenparlament, das auf der gesamten TH-Ebene gewählt wird.

Diese Wahlen wurden bisher als Urnenwahl durchgeführt, wobei die Möglichkeit einer Briefwahl auf Antrag gegeben war. Es hatte in der Vergangenheit keinen Grund zur Beanstandung dieser Art von Wahlen gegeben.

Durch das neue Hessische Hochschulgesetz wird vorgeschrieben, daß diese Wahlen mit den Wahlen der Organe der Hochschulselbstverwaltung verknüpft werden. Außerdem ist vorgeschrieben, daß den Wahlberechtigten für die Wahlen zu den Hochschul- und den Studentenschaftsorganen Unterlagen zur Briefwahl zugesandt werden müssen (§ 15,1 + § 65,3). Das bedeutet eine faktische Einführung der Briefwahl als Regelwahl.

Der Konvent, als oberstes beschlußfassendes Organ der Hochschulselbstverwaltung, hat sich auf Antrag der studentischen Fraktionen der Juso-Hochschulgruppe und Basisgruppen an der THD geweigert, die Briefwahl als Regelwahl einzuführen.

- Eine Briefwahl bringt einen erheblichen Kostenaufwand für die Hochschule, der Wahlunterlagen an ca. 15.000 Hochschulangehörige verschickt werden müßten.
- Eine Kontrolle des Wahlvorganges ist nicht in dem Maße gewährleistet, wie bei einer Urnenwahl. Die geheime Stimmabgabe ist nicht garantiert.
- Die Möglichkeit zur Manipulation ist bei Zusendung der Wahlunterlagen besonders in Wohnheimen sehr groß.

Zudem kamen von studentischer Seite die Bedenken, daß durch eine Verlagerung des Wahlaktes in den Privatbereich und durch die schriftliche Form wesentliche demokratische Prinzipien verletzt werden, denn eine Wahl muß vor allen Dingen an der Hochschule selbst stattfinden, damit eine Identifikation der Studenten mit dem Wahlvorgang gewährleistet ist.

Der Kultusminister erließ daraufhin zwangsweise eine Wahlordnung in der Briefwahl als Regel mit der Möglichkeit der Abgabe der zugesendeten Wahlunterlagen an der Urne gegeben ist, was an der wesentlichen Problematik nichts ändern würde.

Auf seiner Sitzung am 26.4. ging es für das Studentenparlament um die Frage, ob die Wahlen für die Studentenschaftsorgane gemeinsam mit den Wahlen der Hochschulselbstverwaltung durchgeführt werden sollen. Der Wahlausschuß den das Studentenparlament auf seiner vorhergehenden Sitzung gewählt hatte, machte von dieser Entscheidung sein Verhalten auf seiner heutigen Sitzung abhängig, wo über diesen wichtigen Punkt entschieden wurde.

Für uns ging es dabei um die Frage, ob wir in diesem Punkt den Konflikt mit dem Kultusminister aufnehmen sollten, da uns bei einer eventuellen Mißachtung dieses Paragraphen im HHG, der nach unserer Ansicht eine sehr deutliche Abkehr von demokratischen Vorstellungen beinhaltet, und bei einer Durchführung der Studentenschaftswahl nach den bisherigen Regelungen, eine Zwangsmaßnahme des Kultusministeriums, wie z.B. die Amtsenthebung eines von dem

neuen Studentenparlament gewählten Allgemeinen Studentenausschusses, oder die zwangsweise Durchführung der Briefwahl, drohen würde.

Da diese Regelung auch die Wahlen zu den Fachschaftsräten betrifft und die Fachschaften sich noch nicht entschieden haben, wie sie sich in Zukunft verhalten werden und für uns nicht abzusehen war, ob es in der Studentenschaft eine große Bereitschaft zu einer unabhängigen Durchführung der Wahlen gibt, wurde eine endgültige Entscheidung für die Vollversammlung der Studentenschaft am 3. Mai angesetzt.

Den Vertretern im Wahlausschuß wurde der Auftrag gegeben, an der heutigen Sitzung nicht teilzunehmen und somit einstweilig die An-koppelung der Studentenschaftswahlen an die Wahlen zu den Kollegial-wahlen der Hochschule zu verhindern.

Des weiteren wurde der AstA beauftragt, Klage gegen die bereits vom Kultusminister erlassene Wahlordnung zu den Kollegialorganen der Hochschule zu erheben, was dieser bereits getan hat.

Ein Antrag auf einstweilige Verfügung wird am Montag beim Hessischen Verwaltungsgericht in Darmstadt eingereicht.